

STATUTEN FÜR DEN PFARREIRAT IN METTMENSTETTEN

Leitbild der Pfarrei St. Burkard

Auf der Basis des christlichen Glaubens an den dreieinigen Gott bietet die Pfarrei St. Burkard offene Räume der Begegnung und ist auf der Suche nach Neuem.

Mit einem wachen Blick für ihre Situation und ihre Fragen begegnen wir Menschen, begleiten sie auf ihrem Lebensweg und sind für sie da in Krisensituationen.

In unterschiedlichen Gottesdiensten tragen wir unser ganzes Dasein vor Gott, schöpfen Kraft für den Alltag und feiern das Leben. Dabei verstehen wir uns als Gemeinde auf dem Weg, die sich von der christlichen Botschaft immer wieder herausfordern lässt.

In der Katechese von Kindern und Jugendlichen, sowie in der Erwachsenenbildung geht es uns um die Weitergabe des Glaubens.

1. Aufgabenstellung

1.1. Der Pfarreirat ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die Kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, das Pfarreileben und die kirchliche Gemeinschaft (Communio) fördern.

1.2. Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten, sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.

1.3. Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates sind verbindlich. Der Pfarrer/ die/der GemeindeleiterIn kann im Vorfeld von seinem Vetorecht Gebrauch machen.

1.4. Pfarreiräte sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission bzw. GemeindeleiterInwahlkommission vertreten sein.

2. Zusammensetzung

2.1. Der Pfarreirat setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus delegierten und berufenen Mitgliedern zusammen.

2.2. Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer/ die/der GemeindeleiterIn. Er/Sie ist für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich.

Katechetinnen und Katecheten oder Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sollen angemessen vertreten sein.

Mitglied von Amtes wegen ist ebenso eine Delegierte oder ein Delegierter der Kirchenpflege.

2.3. Delegierte Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Gruppierungen wie Kirchenchor, Jugendgruppe, Fremdsprachige usw.

2.4. Durch die Mitglieder soll der Pfarreirat eine Vertretung der Pfarrei nach Geschlecht, Alter, Beruf und weiteren Kriterien spiegeln und den örtlichen Verhältnissen gerecht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle drei politischen Gemeinden vertreten sind.

2.5. Nicht berücksichtigte Gruppierungen aus der Pfarrei werden durch den Pfarrer/ die/den GemeindeleiterIn nach Beratung mit dem Pfarreirat berufen.

3. Grösse des Pfarreirates

Für die Festlegung der Grösse eines Pfarreirates ist die Arbeitsfähigkeit zu berücksichtigen. Je grösser der Pfarreirat, umso eher drängt sich eine Gliederung des Rates in Arbeitsgruppen auf.

4. Beauftragung

Die einzelnen Ratsmitglieder erhalten durch den Pfarrer/ die/den GemeindeleiterIn den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier (z. B. innerhalb des Sonntagsgottesdienstes) und im Forum geschehen.

5. Amtsdauer

5.1. Will ein Mitglied seine Demission einreichen, ist es wünschenswert, dass diese mindestens sechs Monate im Voraus angekündigt wird. Die reguläre Amtszeit ist auf vier Jahre festgelegt.

5.2. Beim Ausscheiden von Mitgliedern nimmt der Pfarreirat selbst die Suche nach neuen Mitgliedern in die Hand.

6. Organisation

6.1. Der Pfarrer oder Pfarradministrator steht dem Pfarreirat vor. Er übergibt die Geschäftsführung und Moderation des Pfarreirates auf Dauer einem vom Rat gewählten Mitglied (PräsidentIn). Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

6.2. Der/die PräsidentIn bereitet mit dem Pfarrer/ der/dem GemeindeleiterIn die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.

6.3. Eine Aktuarin oder ein Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

6.4. Für die verschiedenen Aufgaben werden nach Möglichkeit Ressortverantwortliche vorgesehen.

7. Statuten

Bei Änderungsbedarf nimmt sich eine Gruppe der Bearbeitung an und legt ihren Vorschlag anschliessend dem Pfarreirat zur Genehmigung vor. Stimmt der Pfarreirat zu, werden sie dem Generalvikar vorgelegt.

8. Zusammenkünfte

Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind wenigstens vier Sitzungen im Jahr vorzusehen.

9. Arbeitsgruppen

9.1. Der Pfarreirat kann sich auch in Ausschüsse aufteilen, die für ein bestimmtes Ressort zuständig sind (z. B. Kinder- und Jugendarbeit, Kranken- und Altersbetreuung, Erwachsenenbildung, Liturgie, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit).

9.2. Für die zeitlich beschränkte Mitarbeit in Ressorts oder Gruppen können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.

9.3. Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.

9.4. Wenn es notwendig erscheint, wird der Pfarreirat Arbeitsgruppen ad hoc bilden, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

10. Spiritualität

10.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, ist besonders Wert zu legen. Deshalb beginnt der Pfarreirat jede Sitzung oder Tagung mit einem spirituellen Impuls und pflegt den Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen.

10.2. Damit sich der Pfarreirat auch als Glaubensgemeinschaft erfährt, führt er Besinnungstage durch.

10.3. Im Sinne einer kontinuierlichen Schulung der Pfarreiräte werden von den Angeboten des Kantonalen Seelsorgerates Gebrauch gemacht.

11. Kommunikation mit der Pfarrei

Da der Pfarreirat im Dienst der Pfarrei steht, wird er über seine Arbeit immer wieder in geeigneter Form berichten (z. B. im Pfarrblatt, in der Lokalpresse, im Internet). Wenn die Pfarreiangehörigen die Mitglieder des Pfarreirates kennen, werden sie leichter Anregungen und Wünsche an den Pfarreirat richten.

12. Finanzen - Anerkennung

12.1. Der Pfarreirat ist ein vornehmliches Beispiel für Freiwilligenarbeit, die zum Wesen der Kirche gehört. Doch sind die Spesen, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Auftrages entstehen zu vergüten.

12.2. Für die Auslagen des Pfarreirates ist mit der Kirchenpflege ein Budget zu erstellen.

12.3. Nebst geeigneter fachlicher und persönlicher Weiterbildung pflegen die Mitgliedern auch gesellige Anlässe (z. B. Jahresessen, Ausflug) untereinander.

13. Konflikte

13.1. Unüberwindbare Konflikte innerhalb des Pfarreirates sind zunächst dem Dekan und in nächster Instanz dem Generalvikar vorzulegen. Zur Konfliktlösung können auch Fachleute beigezogen werden (GemeindeberaterIn und andere, geeignete Personen).

13.2. Sollten Lösungsversuche von 13.1. nicht zu einer Vermittlung führen, kann als äusserstes Mittel der Bischof den Rat sistieren oder auflösen.

14. Pfarrvakanz

14.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.

14.2. Der neue Pfarrer oder die/der neue GemeindeleiterIn wird sich vom Pfarreirat über die bisherige Arbeit orientieren lassen und mit dem Gremium zusammen arbeiten.

15. Schlussbestimmungen

Nach Genehmigung durch den Pfarreirat und den Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus treten diese Statuten in Kraft.

Mettmenstetten, 21.08.2007

Generalvikar für die Kantone
Zürich und Glarus
Weihbischof Dr. Paul Vollmar

Präsidentin des Pfarreirates
St. Burkard Mettmenstetten
Marta Meili

Gemeindeleiter der
Pfarrei St. Burkard
Johannes Utters